

Nutzungsordnung Sportpark Liebigstraße

Mit dem Betreten der Anlage wird die folgende Nutzungsordnung anerkannt:

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Nutzungsordnung findet auf dem gesamten Gelände des Sportparks Anwendung.
- (2) Sie regelt die Nutzung des Sportparks für Schulen, Vereine, Bundeswehr und deren Besucher*innen für sportliche Übungszwecke und Veranstaltungen sowie für alle anderen Personen.
- (3) Sie dient der Vermeidung von Gefahren, dem ordnungsgemäßen Betriebsablauf und sorgt für die Erhaltung des Sportparks. Weiter dient sie der Förderung von sportlichen Aktivitäten und dem Erhalt der Gesundheit.

§ 2

Nutzungszeitraum

- (1) Der Sportpark ist Montag bis Donnerstag von 08:00 – 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 – 13:00 Uhr geöffnet. Eine Nutzung während dieser Zeit ist durch Freizeitsportler*innen möglich, sofern die Nutzung der Schulen, der Bundeswehr und der Vereine nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Nutzung des Sportparks erfolgt nach dem Belegungsplan. Der Belegungsplan wird nach der Vergabe- und Gebührensatzung für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Holzminden in der jeweils gültigen Fassung vom Kreissportbund aufgestellt. Der aktuelle Belegungsplan hängt im Infokasten am Eingang zum Sportpark aus.
- (3) Im Anschluss an die regulären Öffnungszeiten ist die Nutzung des Sportparks für Freizeitsportler*innen nur während der Vereinsbelegungszeiten möglich. Endet die Nutzungszeit des Vereins müssen auch die Freizeitsportler*innen auf Weisung des*der verantwortlichen Vereinsmitglieder, den Sportpark verlassen.
- (4) Sofern der*die Platzwart*in eine Platzsperre ausspricht, wird der Sportpark durch diese*n nach der regulären Öffnungszeit geschlossen.

§ 3

Nutzungseinschränkungen

- (1) Freizeitsportler*innen ist die Nutzung des Kunstrasenplatzes nicht erlaubt.
- (2) Die Stadt Holzminden ist berechtigt, den Sportpark ganz oder teilweise für eine begrenzte Zeit zur Schonung oder Sanierung von Anlagenteilen (z.B. der Rasenflächen) zu sperren.
- (3) Der Feststellung, ob die Rasenplätze bespielbar sind, obliegt dem*der Platzwart*in. Die Entscheidung über eine Sperrung erfolgt montags - donnerstags bis 14:00 Uhr und freitags bis 13:00 Uhr. Die Vereine werden anschließend durch den Kreissportbund per E-Mail informiert. Zusätzlich bringt der*die Platzwart*in in den Infokästen entsprechende Hinweise an. Für durch die Sperrung entstandene oder entstehende Kosten übernimmt die Stadt Holzminden keine Haftung. Es können auch keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Zugangsregelung

- (1) Die Stadt Holzminden regelt die Zugänge zum Sportpark bzw. zum Kunstrasenplatz durch eine personalisierte Ausgabe von Schlüsseln/Transpondern. Bei Verlust des

Schlüssels/Transponders ist die Stadt Holzminden unverzüglich zu informieren. Der Verein hat bei Verlust die Kosten einer Ersatzbeschaffung sowie die Kosten der sich aus dem Verlust ergebenden Schäden zu tragen. Die Stadt Holzminden ist berechtigt, die ordnungsgemäße Handhabung und den Verbleib der ausgegebenen Schlüssel/Transponder zu überprüfen und diese bei ordnungswidriger Nutzung einzuziehen. Einzelheiten werden im Rahmen der Ausgabe durch die Stadt Holzminden definiert.

- (2) Für das Abschließen des Sportparks ist jeweils das verantwortliche Vereinsmitglied nach dem aktuellen Belegungsplan verantwortlich. Sofern vereinsintern Trainingseinheiten kurzfristig abgesagt werden, bleibt der jeweilige Verein für das Abschließen des Sportparks verantwortlich.

§ 5 Aufsicht

Bei allen Übungen und sonstigen Veranstaltungen von Schulen, Bundeswehr und Vereinen muss eine verantwortliche Person (Lehrer*in, Übungsleiter*in etc.) anwesend sein.

§ 6 Sanitätsdienst und Einsatzkräfte

- (1) Sanitätskräfte und Ordnungskräfte müssen nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen von den Veranstalter*innen gestellt werden. Sie haben auch eine*n Sportarzt*-ärztin zu verpflichten, wenn dies bei bestimmten Sportarten vom Fachverband gefordert wird. Auch notwendiges Kontroll- und Aufsichtspersonal muss von den Veranstalter*innen gestellt werden.
- (2) Rettungs- und Fluchtwege sind permanent freizuhalten.

§ 7 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer*innen des Sportparks sind verpflichtet, die Anlage pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen (Mülltrennung). Die Veranstalter*innen sind für die Beseitigung sämtlicher entstandenen Verunreinigungen verantwortlich.
- (2) Die Nutzer*innen haben alles zu unterlassen, was der Einhaltung dieser Nutzungsordnung zuwiderläuft.
- (3) Tiere dürfen nur in den Sportpark mitgenommen werden, wenn Dritte sich durch sie nicht gefährdet fühlen, keine Verschmutzungen erfolgen, die Tiere ständig unter Kontrolle gehalten werden und angeleint sind. Etwaige Hinterlassenschaften des Tieres sind unverzüglich durch die Halter*innen zu entfernen und zu entsorgen.
- (4) Das Mitführen und Verwenden von Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalischen Feuern, Rauchpulver und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist verboten.
- (5) Fahrzeuge aller Art dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem*der Platzwart*in den Sportpark auf den definierten Wegen befahren.
- (6) Das Plakatieren ist nur nach Absprache mit dem Kreissportbund erlaubt.
- (7) Innerhalb der Banden besteht zum Schutz der Kunststoffbeläge absolutes Rauchverbot. Auf dem Gelände des Kunstrasenplatzes darf ausschließlich auf der Zuschauertribüne geraucht werden.
Der Konsum von Cannabis und verbotener Substanzen ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
- (8) Im Bereich der Gebäude ist das Ballspielen verboten.
- (9) Jegliches Beschriften und Bemalen von Hauswänden, Türen sowie anderer Gegenstände ist nicht gestattet.

- (10) Widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge (z.B. auf Grünflächen, Rettungswegen) sind von den Feststeller*innen direkt an das Ordnungsamt (OrdnungVerkehr@holzminden.de) mit Ort, Uhrzeit und Foto zu melden.

§ 8

Nutzung der Umkleiden und Sanitäranlagen

- (1) Es ist nicht gestattet, die Waschräume mit Fußballschuhen zu betreten und/oder diese dort zu reinigen. Nach Beendigung des Sportbetriebes können die Fußballschuhe an der hierfür vorgesehenen Waschanlage (rechts der Umkleiden an der Gebäudeseite) gereinigt werden.
- (2) Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (3) Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in den Umkleide-, Wasch- und Toilettenräumen nicht gestattet.

§ 9

Schuhwerk

- (1) Die einzelnen Sportanlagen dürfen nur mit den für sie vorgesehenen Sportschuhen betreten werden.
- (2) Bei dem Kunstrasenplatz ist darauf zu achten, dass das Schuhwerk den Angaben des Herstellers des Kunstrasenplatzes entspricht: Fußballschuhe mit Kunststoffstollen oder Nocken bzw. Noppen sind das geeignete Schuhwerk. Metallstollen sind nicht geeignet und daher verboten. Der Kunstrasenplatz darf nicht mit Straßenschuhen oder Schuhen mit spitzen Absätzen betreten werden. Sportschuhe mit flachen Sohlen sind ebenfalls unzulässig. Zusätzlich sind die weiteren Regeln für die Nutzung des Kunstrasenplatzes (siehe Hinweisschild am Eingang) zu beachten.
- (3) Die Rasenplätze dürfen nur mit Turn- oder Fußballschuhen bespielt werden. Das Betreten des Rasens mit Spikes ist verboten.

§ 10

Sportgeräte

- (1) Vereinseigene Geräte dürfen nur an den zugewiesenen Orten aufbewahrt werden.
- (2) Alle Spiel- und Sportgeräte der Stadt sind pfleglich zu behandeln. Sie sind vor der Nutzung auf ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zu überprüfen. Schäden sind unverzüglich per E-Mail an info@ksbholzminden.de und sportpark@holzminden.de inkl. Foto zu melden.
- (3) Bewegliche Geräte (z.B. Fußballtore) sind nach Nutzung an den definierten Aufbewahrungsort zurückzustellen und zu verschließen. Das Beklettern der Netze und Torrahmen ist untersagt. Beim Versetzen der Tore ist darauf zu achten, dass sich niemand im Gefahrenbereich vor und hinter dem Tor aufhält. Vor Gebrauch sind sämtliche Verbindungen, Schrauben oder ähnliches zu überprüfen. Tore sind nur in zur Nutzung vorgesehener Spielstellung zu verwenden oder zu lagern. Die Tore sind nur für die jeweilige Ballsportart zu nutzen und bei Nichtgebrauch gegen unbefugte Nutzung zu sichern. Die Tore müssen zur Nutzung nach Herstellerangaben gegen Kippen gesichert werden.

§ 11

Technische Disziplinen

Technische Disziplinen (z.B. Hammer-, Speer- oder Diskuswerfen) sind nur in den dafür vorgesehenen Anlagen unter Wahrung der Sicherheitsanforderungen durchzuführen. Durch eine ausreichende Anzahl von Platzordner*innen hat der gastgebende Verein sicherzustellen, dass Zuschauer*innen nicht den Innenraum der Anlagen betreten.

§ 12

Einsatz von Flutlicht

Die Trainingsbeleuchtung in den Abendstunden ist nur für die absolut notwendige Fläche und Beleuchtungsstärke einzuschalten und vor dem Verlassen des Geländes wieder auszuschalten.

§ 13

Herrichten der Plätze

Das Herrichten der Plätze für den Spielbetrieb ist Aufgabe des nutzenden Vereins. Die Linien dürfen ausschließlich mit umweltverträglicher Markierungsfarbe markiert werden.

§ 14

Gewerbliche Betätigung, Werbung

- (1) Der Verkauf von Speisen und Getränken in den dafür vorgesehenen Einrichtungen, sowie in transportablen Verkaufsständen, ist den Nutzer*innen gestattet.
- (2) Getränke dürfen nur in Flaschen oder Kunststoffbechern ausgegeben werden.
- (3) Die erforderlichen gaststätten- bzw. gewerberechtlichen Genehmigungen sind Voraussetzung und von den für den Verkauf verantwortlichen Personen selbst einzuholen.
- (4) Für die Reinigung und Entsorgung von Müll und Lebensmittelresten sind die Nutzer*innen selbst verantwortlich.
- (5) Werbemaßnahmen sind im gesamten Sportpark nur mit vorheriger Genehmigung zulässig.

§ 15

Fundsachen

Fundsachen sind bei dem*der Platzwart*in abzugeben und abzuholen. Innerhalb von 8 Werktagen nicht abgeholte Sachen werden dem Fundbüro der Stadt Holzminden übergeben.

§ 16

Hausrecht

Das Hausrecht übt der*die Platzwart*in bzw. die Stadt Holzminden aus. Seinen* ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Anordnungen können mit Verweis von der Sportanlage oder Hausverbot geahndet werden. Dem*der Platzwart*in bzw. den Beauftragten der Stadt Holzminden ist jederzeit freier Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren und jede zur Durchführung der Aufsicht erforderliche Auskunft zu erteilen.

Im Anschluss an die reguläre Öffnungszeit (montags bis freitags) und am Wochenende geht das Hausrecht auf die jeweilige*n Veranstalter*innen bzw. die jeweiligen Vereine über. Diese sind verpflichtet die Nutzungsordnung durchzusetzen und Verstöße mittels Platzverweises zu ahnden. Bei nicht Durchsetzung behält sich die Stadt Holzminden Maßnahmen gem. § 19 dieser Nutzungsordnung vor.

§ 17 Haftung

- (1) Die Stadt Holzminden ist von der Haftung für Personen- und Sachschäden, die an oder durch Nutzer*innen, Veranstaltungsteilnehmenden oder sonstigen Dritten unmittelbar durch oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, freigestellt.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden bzw. Folgen, die durch den Ausfall technischer Anlagen in den Einrichtungen oder Gebäuden und der benutzten Flächen im Außenbereich entstehen ohne Rücksicht darauf, ob der Ausfall auf höhere Gewalt zurückzuführen ist oder auf Verschulden der Stadt beruht.
- (3) Die verantwortliche Person haftet im vollen Umfang für alle Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen.
- (4) Schäden, für die verantwortliche Person nach Absatz 3 haftet, werden grundsätzlich auf seine Kosten, durch die Stadt oder in ihrem Auftrag durch Dritte, behoben. Nach vorheriger Zustimmung der Stadt ist die verantwortliche Person im Einzelfall berechtigt, die Schäden fachgerecht selbst oder durch einen Dritten beheben zu lassen.
- (5) Die Stadt Holzminden übernimmt für den Verlust oder die Beschädigung von durch den/die Nutzer*innen auf den Sportpark mitgebrachte oder eingelagerte Sachen keine Haftung.
- (6) Die Stadt Holzminden haftet nicht für auf dem Gelände des Sportparks abgestellte Fahrzeuge.
- (7) Sofern das Hausrecht außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Öffnungszeiten auf Dritte übertragen wird, haften diese für in dieser Zeit eintretende Schäden.

§ 18 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Holzminden Ausnahmen von einzelnen Regelungen der Nutzungsordnung zulassen.

§ 19 Zu widerhandlungen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung, kann die Stadt Holzminden ein zeitlich begrenztes oder bei groben Verstößen ein dauerhaftes Nutzungsverbot aussprechen.
- (2) Bei Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung bleibt die Stellung einer Strafanzeige vorbehalten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnungsordnung vom 03.12.2020 tritt mit Inkrafttreten vorliegender Nutzungsordnung außer Kraft.

Holzminden,

Stadt Holzminden
Der Bürgermeister


(Christian Belke)